

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2007

ERP-Programm-Internationalisierung

Ziele

Im Rahmen dieses ERP-Programms werden Direktinvestitionen in Südosteuropa, den EU-Beitrittskandidatenländern, den an die EU angrenzenden Ländern sowie weiteren Zielländern der österreichischen Außenwirtschaft unterstützt, wenn sich dadurch die strategische Position des antragstellenden Unternehmens verbessert. Die Zielländer für das ERP-Internationalisierungsprogramm sind Albanien, Bosnien-Herzegowina, China, Indien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Russische Föderation, Ukraine, Türkei.

Dieses Förderungsprogramm soll vor allem dazu dienen, die erhöhten Risiken und Unsicherheiten, welche sich aus den teils instabilen Rahmenbedingungen ergeben, zu reduzieren. Gleichzeitig kann durch die Unterstützung derartiger Projekte auch ein wichtiger Beitrag zur Umstrukturierung und Belebung der Wirtschaft in den Zielländern geleistet werden.

Antragsberechtigte

Das Internationalisierungsprogramm richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen mit einem Produktionsstandort in Österreich, die entweder erstmals eine Direktinvestition in den oben angeführten Ländern tätigen oder eine wesentliche Expansion ihres Tochterunternehmens/Joint-Ventures realisieren wollen.

Förderungsfähige Regionalprojekte

- Errichtung/Erweiterung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung/Erweiterung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 25 %) an Produktionsunternehmen

Förderungsfähige Kosten

Finanzielle Mittel für:

- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- Kaufpreis der Beteiligung
- sonstige, mit investiven Maßnahmen unmittelbar verbundene Kosten

Zumindest zwei Drittel der Projektkosten müssen für investive Maßnahmen (Neuanschaffungen) im Ausland verwendet werden.

Im Rahmen des ERP-Internationalisierungsprogramms kann eine Förderung ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn das Investitionsgut (nur Neuanschaffungen) in rechtlicher Hinsicht beim österreichischen Unternehmen verbleibt und der

ausländischen Tochter das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiven sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist
- die Aufstockung einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflussnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits mittels eines ERP-Kredites gefördert wurde
- die Errichtung/Erweiterung und Betrieb einer Vertriebsniederlassung bzw. Vertriebstochter

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten maximal den gemäß Kumulierungsbestimmungen erlaubten Höchstbetrag erreichen.

ERP-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum	Kreditlaufzeit	tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
½ Jahr	6 Jahre	2 Jahre	4 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. Nr. L 10 vom 13.1.2001, in der geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 379 vom 28.12.2006. Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die Eigenschaft als „De-minimis“-Beihilfe, sofern diese Verordnung angewendet wird.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen unterstützt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

- bei Projekten von kleinen Unternehmen: maximal 15 % (brutto)
- bei Projekten von mittleren Unternehmen: maximal 7,5 % (brutto)
- bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung: maximal EUR 200.000,-

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“.

